



28. Fortschreibung

Kindertagesbetreuung 2025 Teilfachplan



**KREIS
DÜREN**
SEEN & ENTDECKEN

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	1
2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren.....	2
3. Kindertagespflege.....	3
4. plusKITA-Einrichtungen.....	5
5. Familienzentren.....	6
6. Inklusion und heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung.....	7
7. Flexibilisierung der Öffnungszeiten gem. §48 KiBiz.....	9
8. Fachkräftemangel.....	10
9. Jugendamtselternbeirat.....	11
10. Kita-Navigator 4.....	12
11. Präventionsstrategie.....	13
12. Ausblick.....	14
13. Anlage.....	14

Impressum

Kreisverwaltung Düren
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung
Frauke Bünten
Haus C, Raum 326
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.: 02421.22-1051019
E-Mail: amt51@kreis-dueren.de

Stand: November 2025

1. Vorbemerkung

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Förderung von Familienfreundlichkeit sind zentrale Anliegen der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Düren. Dabei nehmen der Aufbau und die Weiterentwicklung familienfreundlicher Lebensstrukturen eine bedeutende Rolle ein. Ein wichtiger Aspekt ist die Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote, insbesondere für Kinder unter drei Jahren.

Am 1. August 2020 trat das reformierte Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft. Ein zentrales Ziel dieser Reform war es, die finanzielle Nachhaltigkeit des Finanzierungssystems sicherzustellen und den Trägern von Kindertageseinrichtungen mehr Planungssicherheit zu geben. Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 werden die Kindpauschalen jährlich an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst.

Weitere Ziele der Reform umfassten unter anderem die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sprachbildung und qualifizierte Sprachförderung, die Optimierung der Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots, die Stärkung der Kindertagespflege sowie die Förderung einer größeren Angebotsvielfalt. Zudem sollen Fachkräfte durch Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung erhalten werden, wobei die praxisintegrierte Ausbildung (PIA) hervorgehoben wird. Ein weiteres Ziel war es, die Zugangsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen im Erzieherberuf zu verbessern. Die Reform legte auch einen Schwerpunkt auf die zeitliche Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebots.

Das KiBiz verfolgt den allgemeinen Grundsatz, dass jedes Kind Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit hat. Die Erziehung des Kindes liegt in der vorrangigen Verantwortung der

Eltern, wobei die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege die Förderung des Kindes in der Familie ergänzen soll. Diese Arbeit orientiert sich stets am Wohl des Kindes, wobei das Ziel darin besteht, jedes Kind individuell zu fördern und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören die Förderung der kindlichen Entwicklung und die Beratung der Eltern, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung. Das pädagogische Personal in den Einrichtungen sowie die Tagespflegepersonen setzen den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern um und achten deren erzieherische Entscheidungen.

Aufgrund der erheblichen Steigerung der Sachkosten und der tariflichen Vergütung der Beschäftigten arbeitet das Land NRW derzeit an einer Novellierung des KiBiz.

2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr stellt einen bedeutenden Fortschritt in der gesellschaftlichen Entwicklung Deutschlands dar. Dieser Rechtsanspruch stärkt die Situation von Familien und erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da er Verlässlichkeit schafft und die Grundlage für mehr Wahlfreiheit in der Gestaltung individueller Betreuungsarrangements bildet.

Die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege werden gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII festgelegt. Dieses Angebot muss durch die öffentlichen Jugendhilfeträger bereitgestellt werden, insbesondere für Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen, eine Schule, Hochschule oder Berufsbildungsmaßnahme besuchen oder an Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen. Auch für Kinder, für die ohne Betreuung eine angemessene Förderung nicht sichergestellt werden kann, muss ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden.

Trotz teilweiser Verzögerungen bei Aus- und Neubauten liegt die Versorgungsquote für unter dreijährige Kinder im Kreis Düren im Kindergartenjahr 2025/2026 bei 50,7%, was eine Steigerung von 0,2% im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Es wird jedoch betont, dass zusätzliche Betreuungsplätze sowohl für Kinder über drei als auch für Kinder unter drei Jahren notwendig sind.

Zur Erreichung des Ausbauziels werden weiterhin verschiedene Strategien verfolgt. Bei den Kindertageseinrichtungen stehen sowohl bauliche Erweiterungen bestehender Einrichtungen als auch die Schaffung neuer Betreuungsplätze im Rahmen von Neubauten im Fokus. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird eine verantwortbare

maximale Auslastung der Gruppen in Absprache mit den Trägern angestrebt, um den Wünschen der Eltern gerecht zu werden. Bei der Kindertagespflege wird neben der Steigerung der Anzahl an Tagespflegepersonen auch Wert auf deren Qualifizierung gelegt.

Auch im Kreis Düren wird der steigende Betreuungsbedarf der Eltern zunehmend spürbar. Seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zum 01.01.2013 zeigt sich, dass immer mehr Eltern ihre Kinder früher und länger in die Fremdbetreuung geben möchten. Im Jahr 2024 war in Nordrhein-Westfalen bereits jedes dritte Kind in Kindertagesbetreuung. Somit ist die Betreuungsquote in NRW von knapp 31 % auf 32,2% gestiegen. Zudem ist ein gesellschaftlicher Wandel erkennbar: Immer mehr Erziehungsberechtigte kehren früher und mit zunehmend mehr Stunden in den Beruf zurück. In diesem Zusammenhang gewinnt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunehmend an Bedeutung.

3. Kindertagespflege

Das KiBiz hat dazu beigetragen, die Kindertagespflege aufzuwerten, indem sie als gleichwertiges Angebot neben der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder festgelegt wurde. Laut §§ 22 und 23 SGB VIII ist die Kindertagespflege neben der Tageseinrichtung ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wobei beide Betreuungsformen durch ein jeweils eigenständiges Profil gekennzeichnet sind. Ein herausragendes Merkmal der Kindertagespflege ist die Förderung in einer familienähnlichen Umgebung. Sie ermöglicht eine Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum die Erziehungsaufgaben der Eltern übernehmen. Dabei bietet sie den Kindern einen klar strukturierten Rahmen, der ihrem Entwicklungsstand entspricht und individuelle Fördermöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse umfasst. Besonders die Flexibilität und das familiennahe Setting der Angebote in der Kindertagespflege sind wichtige Gründe, warum sich Eltern für diese Betreuungsform entscheiden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. In bestimmten Fällen kann diese auf maximal acht fremde Kinder erweitert werden. Wenn Tagespflegepersonen sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, können bis zu neun Kinder von insgesamt höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Personen benötigt eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege, was die hohe Qualität der Betreuung sicherstellt.

Für die Attraktivität des Berufsbildes der Kindertagespflegeperson sind Qualifizierung und eine daran gebundene bessere Vergütung entscheidend. Mit dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ wurde das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bundesweit als

Mindeststandard für die Ausbildung von Tagespflegepersonen eingeführt.

Seit dem 01.08.2020 verfügen Kindertagespflegepersonen über eine sozialpädagogische Ausbildung, Erfahrung in der Kleinkindbetreuung und mindestens 80 Unterrichtseinheiten aus der Qualifizierungsmaßnahme gemäß dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB). Die Qualifizierung umfasst insgesamt 300 Unterrichtsstunden, bestehend aus 160 Stunden vorbereitender und 140 Stunden begleitender Ausbildung sowie 140 Stunden Selbstlernzeit. Zusätzlich sind zwei Praktika à 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung mit dem Schwerpunkt U3 und in einer Kindertagespflegestelle erforderlich. Sozialpädagogische Fachkräfte, die erstmals als Tagespflegeperson tätig werden, müssen seit dem 01.08.2020 mindestens 80 Unterrichtseinheiten aus der QHB-Qualifizierung nachweisen, um vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege zu belegen.

Die Qualifizierung kann bei den Kooperationspartnern des Kreisjugendamtes Düren, wie dem Katholischen Forum für Erwachsenenbildung, dem Verein für Tagesmütter und -väter e.V. sowie der AWO Kindertagespflege, absolviert werden.

Besonders beim Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren spielt die Kindertagespflege eine wichtige Rolle. Im Kreis Düren wurden zum 01.08.2024 insgesamt 604 Plätze für diese Altersgruppe angeboten. Ab dem 01.08.2025 stehen aufgrund leichter Schwankungen 590 Plätze zur Verfügung. Hier sei erwähnt, dass die Anzahl der Kindertagespflegepersonen innerhalb des Kreises erheblich variiert, wodurch einige Kommunen bei der Betreuung von U3-Kindern besser aufgestellt sind als andere. In Zukunft soll eine gleichmäßige Verteilung der Kindertagespflegepersonen stärker berücksichtigt und gesteuert werden.

Durch die Änderung der Satzung des Kreises Düren zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege wurde ein wichtiger Schritt zur finanziellen Entlastung von Familien getätigt. Mit dieser Änderung wurde die Chancengleichheit und eine frühzeitige Entwicklungsförderung der Kinder konkret umgesetzt. Die Gleichstellung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege wurde erstmals zum 01.08.2014 mit der Änderung der Beitragssatzung erreicht, wodurch seitdem keine Elternbeiträge mehr für die Betreuung von Kindern in den ersten beiden Jahren in der Tagespflege zu zahlen sind.

In Zusammenarbeit mit der Stadt Düren und unter Beteiligung der Kooperationspartner im Bereich der Kindertagespflege, der AWO Kindertagespflege Düren, dem kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Düren-Eifel und dem Verein Dürener Tagesmütter und -väter e.V. wurden daher die gemeinsamen Richtlinien weiterentwickelt und ein Satzungsentwurf erarbeitet. Die neue Satzung ist zum 01.08.2024 in Kraft getreten.

Wesentlichen Neuerungen betreffen die Punkte Fortbildung und Vernetzung, der Schutzauftrag der Kindertagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung, Entwicklungs- und Bildungsdokumentation durch die Kindertagespflegeperson sowie Veränderungen in der Finanzierung.

Zudem hat auf Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes NRW zum 01.05.2022 der Kreis Düren eine Schutzvereinbarung für die Kindertagespflege erarbeitet. Diese Vereinbarung konkretisiert den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und verpflichtet Tagespflegepersonen, auf Kindeswohlgefährdungen zu achten und entsprechende Verfahren einzuhalten. Ab April 2024 wurden verpflichtende Schulungen für alle Tagespflegepersonen angeboten, um sie für diesen Schutzauftrag zu sensibilisieren. Die Teilnahme wird als Fortbildung gewertet und entsprechend angerechnet.

Zukünftig wird die Schutzvereinbarung bereits in der Grundqualifizierung vorgestellt, und ihre Unterzeichnung ist Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Zusätzlich wird durch die Koordinationsstelle Kinderschutz des Kreises Düren jährlich eine Insofern erfahrene Fachkraft (INSOFA) Qualifizierungen für MitarbeiterInnen der Fachberatung und Kita-Leitungen angeboten. So stellt der Kreis Düren den Schutz und das Wohl der Kinder in der Kindertagespflege sicher.

Gerade für Kinder, die noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, stellt die Kindertagespflege ein besonders attraktives Betreuungsangebot dar. Das familienähnliche Umfeld, die kleinen Gruppen und der bedürfnisorientierte Ansatz bieten eine ideale Mischung. Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, benötigen Kinder immer häufiger eine Fremdbetreuung, sodass die Kindertagespflege eine gleichwertige und passende Betreuungsalternative darstellt.

4. plusKITA-Einrichtungen

Zum 01.08.2014 wurde die Benennung von sogenannten plusKITA-Einrichtungen eingeführt. Eine plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit stärkerem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie wird als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Eine plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe, bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren. Zur Stärkung der Bildungschancen sollen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen entwickelt werden. Die Entwicklung von individuellen Bildungs- und Förderangeboten zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung sind auf der Grundlage der Beobachtungsergebnisse alltagsintegriert durchzuführen. Im Team der Einrichtung erfolgt mit Unterstützung der Fachkraft die regelmäßige Reflektion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit.

Zur Steigerung der Nachhaltigkeit sind die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen. Die plusKITA soll sich in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Einrichtung einbringen. Ferner soll eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Anpassung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an die speziellen Anforderungen der individuellen zusätzlichen Sprachförderung erfolgen. Die Ressourcen des pädagogischen Personals sind durch konkrete Maßnahmen, z.B. regelmäßige Supervision, Fort- und Weiterbildung, zu stärken. Jede plusKITA-Einrichtung soll im Team eine

sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Sie verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung.

Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur "Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen" fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

Die Landesregierung hat durch die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020 beschlossen, dass die finanzielle Auskömmlichkeit sowie die Schaffung einer zukunfts-sicheren finanziellen Grundlage für die Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sprachbildung und qualifizierte Sprachförderung Hauptziele darstellen.

Aufgrund der Verordnung zur Festsetzung der Verteilung der Mittel nach § 45 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 KiBiz vom 09.01.2025 sowie des Rundschreibens des Landesjugendamtes entfällt die gesetzliche Möglichkeit, Kindertageseinrichtungen einen „Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung“ (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz) zu gewähren ab dem Kindergartenjahr 2025/2026, während die Zuschüsse für plusKITAs (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 KiBiz) weitergewährt werden.

Die Zuschusshöhe für plusKITAs für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Düren beträgt im kommenden Kita-Jahr 2025/2026 insgesamt 727.479 €. Anteil des Jugendamtes ergibt sich zu 75% aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familie mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, im Verhältnis zur landesweiten

Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II. Zu 25% ergibt sich der Anteil aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Die Mittel werden durch das Jugendamt als Zuschüsse in Höhe von mindestens 37.955,43 Euro an plusKITAs gem. § 45 KiBiz weitergeleitet.

Zum Kindergartenjahr 2025/2026 wurden 17 Kindertageseinrichtungen als plusKITA benannt und werden mit einer Förderdauer von einem Jahr entsprechend bezuschusst.

5. Familienzentren

Als erstes Bundesland in Deutschland hat Nordrhein-Westfalen Familienzentren ins Leben gerufen, um Eltern und Kindern niederschwellige, ortsnahe und ganzheitliche Unterstützung zu bieten. Diese Zentren kombinieren Betreuung, Bildung und Beratung. Sie bieten den Eltern maßgeschneiderte Hilfe im jeweiligen Stadtteil, fördern den Nachwuchs frühzeitig und stärken die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Ziel der Familienzentren ist es, eine breite Palette an Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien in verschiedenen Lebenslagen bereitzustellen. Dabei legen sie besonderen Wert darauf, dass die Angebote leicht zugänglich sind, also ohne Barrieren im Alltag genutzt werden können.

Familienzentren verfolgen einen familienorientierten Ansatz. Sie richten sich an die gesamte Familie und bieten einen Raum, in dem sowohl Kinder als auch Eltern unterstützt werden. Sie sprechen alle Familien im jeweiligen Umfeld an und

sind nicht auf spezielle Zielgruppen ausgerichtet. Die Zentren analysieren den Bedarf in ihrem Sozialraum und entwickeln auf dieser Basis ein sozialraumorientiertes Profil. Dies bedeutet, dass sie eine bedarfsgerechte und strukturierte Bündelung von Leistungen anbieten.

In Kooperation mit anderen Organisationen, die keine Kindertageseinrichtungen sind (wie Familienberatungsstellen, Familienbildungseinrichtungen oder Kindertagespflege), nutzen Familienzentren auch Räumlichkeiten in ihrer Umgebung, wie z.B. Gemeindehäuser oder Jugendeinrichtungen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Integration von Familien mit Zuwanderungsgeschichte. Interkulturelle Angebote werden deshalb als Querschnittsaufgabe verstanden und fließen in alle Bereiche der Familienzentren ein.

Jedes Kindergartenjahr entwickelt sich die Zahl der Kindertageseinrichtungen, die zu Familienzentren weiterentwickelt werden, stetig weiter. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren begann der Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren am 1. August 2006 mit drei Pilotprojekten. Im Kindergartenjahr 2025/2026 sind insgesamt 33 Familienzentren im Kreis Düren aktiv, einige davon in Kooperation mit mehreren Einrichtungen. Der Kreis erhält für das Kindergartenjahr 2025/2026 eine Förderung in Höhe von 835.019,46 Euro zur Unterstützung der zertifizierten Familienzentren.

Zudem ist eine Optimierung der bestehenden Familienzentren vorgesehen, um die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für alle Familien im Umfeld weiter zu verbessern. Die Auswahl der Kindertageseinrichtungen, die sich zu Familienzentren weiterentwickeln, erfolgt unter Berücksichtigung der „kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Einrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf“. Ein zentrales Kriterium ist hierbei die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II.

Die Familienzentren im Kreis Düren tragen bereits das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“, was zu einer erweiterten Unterstützungsstruktur für Kinder und Eltern und der Qualitätsentwicklung der Einrichtungen beiträgt, um den wachsenden Herausforderungen an den Familienalltag zu begegnen. Mit dem Gütesiegel erhalten die Einrichtungen einen rechtlichen Anspruch auf eine jährliche Förderung, die im Kindergartenjahr 2025/2026 bei 25.303,61 Euro liegt.

Das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ bescheinigt, dass die Einrichtungen über die grundlegenden Aufgaben der Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus Leistungen zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien anbieten. Das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Nach diesem Zeitraum müssen sich die Einrichtungen erneut zertifizieren lassen. Das MKJFGFI NRW, die Zertifizierungsstelle „Pädagogische Qualitäts-Informationssysteme gGmbH“ (PädQuis) sowie die Servicestelle der Familienzentren beim ISA e. V. unterstützen die Einrichtungen bei diesem Prozess.

Die Familienzentren leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Eltern und Kindern, indem sie eine ganzheitliche Betrachtung unterschiedlicher Problemlagen bieten. Sie sind in den Sozialräumen fest verankert und aus der regionalen Infrastruktur nicht mehr wegzudenken.

6. Inklusion und heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung

Mit dem Inkrafttreten der dritten Stufe der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 wurden zahlreiche Regelungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen geändert. Das BTHG stellt hierbei einen bedeutenden Fortschritt dar, um Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Bislang war die Eingliederungshilfe als Leistung der Sozialhilfe ausgestaltet. Seit 2020 ist sie als eigenständige Leistung für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung im Zweiten Teil des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) verankert. Im Bereich der Kindertagesbetreuung führte dies dazu, dass heilpädagogische Leistungsangelegenheiten für Kinder mit (drohender) Behinderung zentral beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) bearbeitet und finanziert werden.

Kinder mit (drohender) Behinderung werden entsprechend ihres individuellen Förderbedarfs gegenwärtig inklusiv in Regeleinrichtungen mit ergänzenden Leistungen der Basisleistung I oder II oder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen gefördert. Im Rahmen der Basisleistung I kann der Leistungserbringer zwischen folgenden Modellen wählen:

- Im Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppengröße pro Kind mit Behinderung um einen Platz reduziert.
- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppengröße gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) unverändert; zusätzliche Fachkräfte zur Betreuung der in der Gruppe betreuten Kinder mit Behinderung werden vom LVR finanziert.

Sollte die Basisleistung I im Einzelfall den individuellen Bedarf nicht abdecken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden. Bei der Basisleistung II handelt es sich um ergänzende Leistungen zur Basisleistung I, beispielsweise zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe oder individuelle, kindbezogene Förderleistungen durch qualifiziertes Personal.

Im Kindergartenjahr 2025/2026 werden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren insgesamt 7.725 Kindergartenplätze mit Landesmitteln nach dem KiBiz gefördert, davon 242 Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regeleinrichtungen.

Heilpädagogische Plätze stehen in der Kindertageseinrichtung „Steppke“ des Vereins zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder, Jülich e.V. in Titz-Hasselsweiler (eine Gruppe mit 10 Plätzen) zur Verfügung. Nach der Schließung der heilpädagogischen Kita Titz-Jackerath zum 31. Juli 2024 wurden die weiterhin bestehenden Betreuungsbedarfe durch das zuständige Amt und die Träger in umliegenden Kindertageseinrichtungen sichergestellt.

Die Finanzierung dieser Plätze erfolgt außerhalb des Kinderbildungsgesetzes durch den Landschaftsverband Rheinland auf Grundlage des für den Bereich des SGB IX gültigen Rahmenvertrages. Die Träger erhalten hierfür ein einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt-Budget.

Im Rahmen der Umsetzung des BTHG wurden heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen besonders berücksichtigt, da gemäß der Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems gefördert werden sollen.

In einem strukturellen Anpassungsprozess sollen heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen sowie Regeleinrichtungen bis zum 31. Juli 2029 weiterentwickelt werden, um auch Kinder mit schweren Beeinträchtigungen gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigung betreuen zu können. Die Öffnung der heilpädagogischen Gruppen sowie die Stärkung der Regeleinrichtungen, die bereits aufgrund ihrer fachlichen Expertise und Erfahrung Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, sollen zu einer inklusiven Ausrichtung führen.

Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, die Kindertageseinrichtungen fachlich bei der Neuorientierung und Weiterentwicklung inklusiver Konzepte zu beraten und ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Angebot zur inklusiven Förderung von Kindern zu entwickeln. Daher wurde durch die Verwaltung und der Arbeitsgemeinschaft „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ der Arbeitskreis „Inklusion in Kitas“ gegründet. Hier sollen in regelmäßigen Treffen Themenschwerpunkte wie z.B. Raumanforderungen, Personal und Finanzen behandelt, sowie Erfahrungen und Wissen ausgetauscht und vermittelt werden.

Die bisher einrichtungsbezogene Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen durch den Landschaftsverband Rheinland wird auf eine sogenannte „Personenbezogene HPK-Pauschale“ zum 01.08.2025 umgestellt.

Derzeit befinden sich beide Landschaftsverbände sowie die Spitzenverbände der Leistungserbringer auf Grundlage des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe (2019) weiterhin in Verhandlungen zur Einführung einer möglichen Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel, um den Bedarf von Kindern mit (drohender) Behinderung und hohem Teilhabebedarf angemessen zu berücksichtigen.

7. Flexibilisierung der Öffnungszeiten gem. §48 KiBiz

Zur Förderung der Flexibilität in der Kindertagesbetreuung stellt das Land jedem Jugendamt einen pauschalen Zuschuss zur Verfügung. Im Rahmen der lokalen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der regionalen Bedarfslage, welche Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gefördert werden. Die Zuschüsse dienen der finanziellen Unterstützung von kind- und bedarfsgerechten sowie familienunterstützenden Betreuungsangeboten in der Kindertagesbetreuung, darunter:

1. Erweiterte Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen, die über eine wöchentliche Öffnungszeit von 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten an Wochenenden und Feiertagen,
3. Betreuungszeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr,
4. Bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Einrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen
5. Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem oder kurzfristig erhöhtem Bedarf von Familien sowie Notfallbetreuungen,
6. Ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1.

Bei der Gestaltung und Nutzung dieser flexiblen Betreuungsformen müssen die alters- und entwicklungsgerechten Bedürfnisse der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie ihre Bindungs- und Bildungsprozesse berücksichtigt werden. Wenn im Rahmen dieser flexiblen Betreuungsmodelle Kinder unter drei Jahren betreut

werden oder es sich um eine Betreuung in Kindertagespflege handelt, darf eine pädagogische Fachkraft maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Der Kreis Düren erhält für das Kindergartenjahr 2025/2026 einen Betrag in Höhe von 1.008.582,90 Euro vom Land. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Somit stehen insgesamt 1.260.728,62 Euro für das Kindergartenjahr 2025/2026 zur Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Insgesamt erhalten 19 Kindertageseinrichtungen im Kreis Düren einen Zuschuss nach §48 KiBiz. Verlängerte Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2025/2026 bieten folgende Einrichtungen an

- Kita "SpatzenNest", Jülich, Kindertagesstätte SpatzenNest e.V.
- Kita „Zauberland“, Nideggen, Elterninitiative e.V.
- Kita St. Barbara, Aldenhoven, Profinos
- Kita St. Franz Sales, Jülich, Profinos
- Kita St. Marien, Niederzier-Hambach, Profinos
- Kita St. Walburga, Jülich-Güsten, Profinos
- Kita "Sternschnuppe", Jülich, Kreismäuse AöR
- Kita "Unterm Regenbogen", Jülich-Koslar, Kreismäuse AöR
- Kita "Löwenzahn", Langerwehe-Pier, Kreismäuse AöR
- Kita "Rurmäuse", Kreuzau, Kreismäuse AöR
- Kita "Rurpiraten", Jülich-Lich-Steinstraß, Kreismäuse AöR
- Kita "Regenbogen", Aldenhoven, Kreismäuse AöR
- Kita "Rappelkiste", Jülich-Lich-Steinstraß, Kreismäuse AöR
- Kita "Burmäuse", Nörvenich, Kreismäuse AöR
- Kita "Sonnenschein", Jülich, Kreismäuse AöR
- Kita „St.Peter“, Titz-Müntz, kath. Kirchengemeindeverband Titz

- Kita „St. Kornelius“, Titz-Rödingen, kath. Kirchengemeindeverband Titz
- Kita „St. Cosmas und Damian“, Titz, kath. Kirchengemeindeverband Titz

Eine Notfallbetreuung bietet die Kindertageseinrichtung Zauberland in Nideggen an. Weniger als 15 Schließtage können die Kindertageseinrichtungen St. Martinus in Langerwehe-Schlich und Zauberland in Nideggen vorhalten.

Das Jugendamt steht in einem kontinuierlichen Dialog mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Aufgrund des Fachkräftemangels (siehe Kapitel 8) sind derzeit oftmals die Träger nicht in der Lage, weitere Flexibilisierungen der Öffnungszeiten gem. §48 KiBiz umzusetzen.

8. Fachkräftemangel

Der Ausbau sowie die qualitative Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung erfordern das Engagement verschiedener Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Dazu zählen politische Entscheidungsträger ebenso wie Fachkräfte, Kita-Leitungen, Träger und Eltern. Trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten und Handlungsspielräume können sie gemeinsam wesentlich zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Qualitätssteigerung in Kitas und Kindertagespflege sowie zur Förderung des kindlichen Wohlbefindens beitragen. Um wirksame Maßnahmen umzusetzen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachpolitik und pädagogischer Praxis unerlässlich.

Ein zentrales Ziel aller Beteiligten ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung. Dafür sind nicht nur finanzielle Mittel und politischer Wille auf allen Ebenen erforderlich, sondern auch praxisnahe, handlungsorientierte Konzepte. Nur durch gemeinsames Handeln lassen sich die Ziele des Kinderförderungsgesetzes nachhaltig erreichen.

Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels wurde die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel überarbeitet. Die geänderte Personalverordnung trat am 06.12.2024 in Kraft. Mit den Änderungen baut das Land Bürokratie ab und schafft mehr Klarheit. Außerdem werden Wege für weitere Zielgruppen zur Personalgewinnung in den Einrichtungen eröffnet. Dies ist zudem ein wichtiger Schritt hin zu multiprofessionell aufgestellten Teams.

Darüber hinaus wurde die Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern bis zum 31. Juli 2026 verlängert. Bereits im 2023 wurde die Förderung von einer Billigkeitsleistung in eine projektbezogene Förderung überführt. Für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 erhalten zuschussberechtigte Kindertageseinrichtungen einen Förderhöchstbetrag von 16.200 Euro. Leider erfolgte durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration kurzfristig eine Kürzung der Fördersumme. Gefördert werden insbesondere Personalkosten, die durch den Einsatz zusätzlicher Hilfskräfte oder durch Stundenaufstockungen beim bestehenden nichtpädagogischen Personal entstehen – etwa bei Aufgaben wie Materialbeschaffung, einfachen Bürotätigkeiten oder der Unterstützung bei Bring- und Abholzeiten.

Auch im Kreis Düren macht sich der Fachkräftemangel deutlich bemerkbar. Viele Kitas sind nicht in der Lage, die gesetzlich zulässige Überbelegung umzusetzen; in einigen Fällen kann nicht einmal die reguläre Belegung gewährleistet werden – vor allem beim Start neuer Einrichtungen. Die Gewinnung von Fachpersonal gestaltet sich derzeit äußerst schwierig, was den wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen mit der Verfügbarkeit von Fachkräften in Konflikt bringt. Trotzdem steht der Kreis Düren im landesweiten Vergleich gut da: Der reguläre Betrieb in den Kitas konnte bisher weitgehend sichergestellt werden. Sollte es zu

Einschränkungen für Eltern gekommen sein, waren diese meist nur vorübergehend.

9. Jugendamtseaternbeirat

Gemäß § 11 KiBiz können sich sowohl die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen als auch der Kindertagespflege, erstmalig im Kita Jahr 2024/2025, für Kinder auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtseaternbeirat (JAEb). Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtseaternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtseaternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtseaternbeirates, auch wenn kein neuer Beirat zustande kommt. In der Regel endet das Mandat spätestens mit Ablauf des 10. November. Im Kindergartenjahr 2024/2025 wurde der JAEb erstmalig für zwei Jahre gewählt.

Die Jugendamtseaternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendelternbeiräte zusammenschließen. Diese wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtseaternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligen.

Erstmals wurde im November 2011 ein JAEb des Kreises Düren gebildet. Dieser soll der Stärkung des Elternwillens und der Elternmitwirkung dienen. Durch diesen Zusammenschluss der Kita-Elternbeiräte auf örtlicher Ebene des Jugendamtes

können Eltern ihre Interessen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe besser vertreten und an dessen Entscheidungen mitwirken.

Dem JAEb ist seitens des Jugendamtes, bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betreffenden Fragen, die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Daher ist der JAEb als stimmberechtigtes Mitglied in der AG § 78 SGB VIII, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, beteiligt. Ebenfalls gehört der JAEb dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an. Zudem finden regelmäßige Besprechungstermine mit dem Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie statt.

Der Beirat für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 besteht insgesamt aus 15 Personen (eine Vorsitzende, ein stv. Vorsitzender, 13 Beisitzer*innen).

10. Kita-Navigator 4

Seit dem Jahr 2016 dient der Kita-Navigator als zentrale Anmeldeschmittstelle für die Suche nach einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Zum 01.08.2022 erfolgte die Einführung des neuen Kita-Navigators 4, der nicht nur neue Funktionen, sondern auch ein überarbeitetes Design mit sich brachte. Eltern haben nun die Möglichkeit, ihr Kind in mehr als fünf Einrichtungen vorzumerken und diese nach Priorität zu ordnen.

Durch den Umstieg auf den Kita-Navigator 4 wird die Platzvergabe nicht mehr in mehreren Etappen, sondern an einem einzigen Tag durchgeführt, wobei der Gale-Shapley-Algorithmus zum Einsatz kommt. Dieser Algorithmus berücksichtigt sowohl die Priorisierung der Eltern für bestimmte Einrichtungen, als auch die Kriterien der Kindertageseinrichtungen, die ihre Prioritäten auf Basis eines Punktesystems festlegen. Dies führt zu einer stabilen und gerechten Platzvergabe, die sowohl von Eltern als auch von Einrichtungen geschätzt wird. Ein weiterer Vorteil ist, dass Eltern nur noch eine einzige Zusage erhalten, was das Verfahren beschleunigt und Planungsunsicherheit reduziert.

Für Eltern, die am Tag der Platzvergabe keine Zusage erhalten, besteht seit der Kita-Planung 2019/2020 die Möglichkeit, über ein Formular einen dringenden Betreuungsbedarf beim Amt für Kinder, Jugend und Familie anzumelden. Dies sorgt für mehr Transparenz bezüglich der steigenden Nachfrage und gewährleistet eine finanzielle Absicherung für die Einrichtung kurzfristiger Gruppen.

Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft "Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" wurde eine allgemeine Rahmenempfehlung für die Aufnahmekriterien entwickelt, die seit der Kita-Planung 2020/2021 von den Trägern im Kreis Düren berücksichtigt wird. Diese Empfehlung stellt sicher, dass das Platzvergabeverfahren

objektiv und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie der aktuellen Rechtsprechung erfolgt. Das Recht der Räte der Kindertageseinrichtungen gemäß § 10 KiBiz bleibt dabei unverändert. Besondere Förderungen für U3-Plätze sowie die Gruppenstrukturen der Einrichtungen werden ebenfalls in die Vergabe einbezogen.

Zu den Kriterien für die Platzvergabe gehören:

- Vorschulkind oder älter
- Geschwisterkinder in der Einrichtung
- Kinder im Alter von drei bis unter fünf Jahren
- Berufstätigkeit, Studium oder Pflege von Angehörigen
- Wohnort im jeweiligen Stadt-/Gemeindebereich
- Alleinerziehend
- Das Kind hat im Vorjahr eine Absage erhalten
- Trägerspezifische Kriterien

Diese Kriterien wurden durch eine Nutzwertanalyse bewertet und gewichtet, um eine faire und gerechte Auswertung zu ermöglichen.

Zudem besteht seit September 2024 die Möglichkeit, den Kita-Navigator mithilfe des Google Übersetzters in sämtliche Sprachen zu übersetzen. Diese Funktion ermöglicht es Familien mit internationaler Herkunftsgeschichte oder Nicht-Muttersprachlern, die Plattform in ihrer bevorzugten Sprache zu verwenden und sich besser über die verfügbaren Betreuungsangebote sowie den gesamten Anmeldeprozess zu informieren. Diese Erweiterung trägt zur Barrierefreiheit und Chancengleichheit bei, indem sie eine inklusive Nutzung

des Kita-Navigators für alle Eltern und Erziehungsberechtigten im Kreis Düren fördert.

11. Präventionsstrategie

Im Rahmen der Präventionsstrategie „Gut aufwachsen im Kreis Düren“ verfolgt der Kreis Düren das Ziel, alle Kinder, Jugendlichen und Familien im Blick zu behalten und sie bestmöglich zu unterstützen. Es wird dabei auf eine lückenlose Präventionskette gesetzt – von der Schwangerschaft bis zum Eintritt ins Berufsleben.

Gemeinsam mit den freien Trägern, den kreisangehörigen Kommunen und der Kreisverwaltung wurden bereits zahlreiche Maßnahmen entwickelt, die den Zugang zu Informationen und Angeboten erleichtern.

Um diese umfassende Unterstützung konkret und alltagsnah umzusetzen, wurden im Kreis Düren bereits vielfältige Maßnahmen etabliert, die gezielt auf die unterschiedlichen Lebensphasen und Bedarfe von Familien eingehen. Dabei stehen sowohl die frühzeitige Erkennung von Förderbedarfen als auch der niedrigschwellige Zugang zu Informationen und Angeboten im Mittelpunkt. Die folgenden Beispiele verdeutlichen, wie durch enge Kooperationen und innovative Ansätze eine wirksame Präventionskette gestaltet wird – mit dem Ziel, allen Kindern, Jugendlichen und Familien im Kreis Düren gute Entwicklungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen.

Das Familienbüro dient dabei als erste Anlaufstelle für Eltern und Familien und bietet Orientierung im vielfältigen Angebot des Kreises.

Ein zentrales Element ist die frühzeitige Erfassung von Unterstützungsbedarfen, etwa durch die enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Schule und Bildung. Sollte bei einem Kind bei der zwei Jahre vor der Einschulung stattfindenden

Sprachstandsfeststellung ein Sprachförderbedarf festgestellt werden, vermittelt das Jugendamt zur weiteren Förderung und Unterstützung des Kindes einen geeigneten Kita-Platz.

Neben der frühzeitigen sprachlichen Förderung von Kindern, ist auch die Unterstützung von Familien in herausfordernden Lebenslagen ein zentraler Bestandteil der Präventionsstrategie im Kreis Düren. Durch den engen Austausch mit dem kommunalen Jobcenter (job-com) wird zudem eine passgenaue Unterstützung für junge Erwachsene und Familien gewährleistet.

Während die Zusammenarbeit mit der job-com vor allem darauf abzielt, Familien in besonderen Lebenslagen sowie junge Erwachsene gezielt zu unterstützen und ihre Teilhabechancen zu verbessern, erhalten werdende Eltern und junge Familien durch den Babybegrüßungsdienst und die „Willkommen im Leben“-Tasche unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes eine wertschätzende Begrüßung sowie einen ersten Überblick über die vielfältigen Unterstützungsangebote im Kreis.

Das Thema Kindertagesbetreuung spielt für den Großteil der Eltern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eine wichtige Rolle. Daher wird derzeit gemeinsam mit dem Babybegrüßungsdienst an einem Flyer gearbeitet. Familien im Kreis Düren sollen bereits nach der Geburt wichtige Informationen zu möglichen Betreuungsformen ihrer Kinder und einen Überblick über die zeitlichen Abfolgen der Kita-Platzvergabe erhalten. Auch Familien mit internationaler Herkunftsgeschichte erhalten durch den Flyer einen niedrigschwelligen Zugang zu den hiesigen Betreuungsangeboten. Ein QR-Code soll künftig den Zugang zu weiteren digitalen Informationen ermöglichen.

12. Ausblick

In der AG §78 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde eine Einigung über die Einführung eines einheitlichen Dokuments zur Bedarfsabfrage von 45-Stunden-Plätzen in Kindertageseinrichtungen erzielt. Dieses Instrument soll ab dem kommenden Kita-Jahr 2026/2027, mit Beginn zum 01.08.2026, flächendeckend zum Einsatz kommen. Ziel ist eine standardisierte, transparente und gerechte Erhebung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs. Die Abfrage des Betreuungsbedarfs erfolgt unter Federführung des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers in enger Kooperation mit den Kita-Trägern und Kindertageseinrichtungen.

Hintergrund dieser Maßnahme ist das derzeitige Buchungsverhalten im Kreis Düren, bei dem im Kita-Jahr 2025/2026 rund 68,49 % aller Kinder einen 45-Stunden-Platz belegen. Diese Quote liegt deutlich über dem landesweiten Durchschnitt und stellt die Einrichtungen vor erhebliche personelle Herausforderungen. So hat eine perspektivische Senkung der 45-Stunden-Betreuungsquote einen bedarfsgerechteren Einsatz der vorhandenen Fachkräfte zur Folge.

Mit Beginn des Kita-Jahres 2026/2027 tritt die geänderte Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren in Kraft. Gemeinsam mit der vorgesehenen Reduktion der 45-Stunden-Plätze soll diese dazu beitragen, den bestehenden Fachkräftemangel im Kreis Düren nachhaltig zu verringern und zugleich die Qualität der frühkindlichen Bildung zu sichern.

13. Anlage

Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 13.03.2025 über die Planung der Einrichtungsbudgets bzw. der Gruppenformen entschieden.

Datengrundlage für die Anzahl der Kinder unter drei Jahren mit Stichtag 01.11.2022 bilden die Geburtenjahrgänge 01.11.2022 bis 31.10.2025 hochgerechnet auf volle drei Jahrgänge. Datengrundlage sind die Geburtenjahrgänge 01.10.2019 bis 31.10.2022.

In der Anlage zur aktuellen Fortschreibung befindet sich die aktuelle Personalvereinbarung zur Ausführung des KiBiz und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.